



Konzert-Vertrag

Zwischen:

nachstehend kurz VERANSTALTER genannt,

und:

SLIKS

3T Music Switzerland, Bleicherstrasse 15, 8953 Dietikon

Der Veranstalter engagiert die Band für ein Konzert zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen.

1. Datum der Veranstaltung: _____

2. Ort der Veranstaltung: _____

3. Dauer des Auftrittes: _____

4. Produktionsbeteiligung:

a: Gage: _____

b: PA / Licht: _____

c: Total: _____

Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach dem Konzert in bar.

d: Verpflegung: Der Veranstalter sorgt für eine angemessene Bewirtung der Band.
Kaffee, Bier & Mineralwasser sind inbegriffen.

5. Sämtliche Bewilligungen sowie SUIZA- Gebühren gehen zu Lasten des Veranstalters.
6. Das Konzert darf nur mit schriftlicher Genehmigung der Band aufgezeichnet und von Radio- oder Fernsehen übertragen werden. (Vorbehalten: Verwertung durch die SUIZA.)
7. Die Art der künstlerischen Gestaltung liegt ausschliesslich bei SLIKS.
8. SLIKS stellt dem Veranstalter genügend Werbematerial frei zur Verfügung. Werbung & Pressearbeit ist Sache des Veranstalters, jeglicher Missbrauch von SLIKS -Werbematerial ist untersagt.
9. Der Veranstalter schafft die technischen Grundlagen für die Veranstaltung. Das heisst, ausreichend abgesicherte Stromanschlüsse (min. 1x380V/32Amp, 2 x 230V/12Amp). Die Bühne muss den gebräuchlichen Baumassnahmen entsprechen, bei Open-Air, Aussenveranstaltungen muss die Bühne gedeckt sein.
10. Der SLIKS PA-Rider ist Bestandteil dieses Vertrages.
11. Für Schäden an Anlage/Instrumente/Kleider/Fahrzeuge verursacht durch Besucher oder Helfer welche nicht zur Band gehören, sowie die persönliche Sicherheit der Band haftet der Veranstalter nach Massgabe des OR.
12. Im Falle höherer Gewalt (Krankheit, behördliche Massnahmen usw.), die die Durchführung des Konzertes unmöglich macht, erlischt der Vertrag entschädigungslos. Jede Partei trägt ihre Kosten selber.
13. Beide Vertragspartner vereinbaren Stillschweigen über den gesamten Vertragsinhalt.
14. Besondere Abmachungen: _____

15. Die Vorschriften über den Werkvertrag gemäss OR, Art,363. ff., bilden einen integrierten Bestandteil des Vertrages. Bei Streitigkeiten gilt als Gerichtsstand Zürich.

Ort und Datum

Ort und Datum

Der Veranstalter

Für SLIKS
